

7

Stand: 22. April 2015

ÜBERPRÜFUNG VON LÜFTUNGSTECHNISCHEN ANLAGEN FÜR MEDIZINISCH GENUTZTE RÄUME

Die Überprüfungen beziehen sich generell auf alle Lüftungstechnischen Anlagen in medizinisch genutzten Bereichen unter besonderer Berücksichtigung von Operationseinheiten.

Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfung sind in der **ÖNORM H 6020: 2015-03-15** im Detail in den **Punkten 7** betreffend Zuluftdurchlässe beziehungsweise turbulenzarme Verdrängungsströmung (TAV), im **Punkt 9.3** „Hygieneüberprüfung“ sowie in **Tabelle 4** „Umfang und Häufigkeit der Kontrollen von RLT-Anlagen“ festgelegt und nach diesen Vorgaben durchzuführen.

Die hygienerelevanten Prüfberichte sind als Nachweis der ordnungsgemäß vorgenommenen Durchführung dem Hygieneteam vorzulegen.

Der Umfang und die Komplexität der notwendigen Überprüfungen gemäß Punkt 9.3.2 bei der Hygiene-Erstabnahme bei neuen oder neu adaptierten Anlagen erfordern ein spezifisches Fachwissen. Deshalb wird angeraten, die dort angeführten Leistungen durch eine/n externe/n Sachverständige/n für Hygiene durchführen zu lassen, um qualitätsgesicherte Befundergebnisse im Sinne des Schutzes der Patientinnen und Patienten zu erzielen.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der Überprüfungen - mit dem dazu erforderlichen spezifischen Fachwissen - ist auch bei der Auswahl einer/eines externen Sachverständigen für Hygiene darauf zu achten, dass diese/dieser mit dem Aufbau, den Erfordernissen und der Funktionsweise der Anlage gemäß ÖNORM H 6020 hinreichend vertraut ist bzw. über spezielle Schulungen für raumlufttechnische Anlagen dieser Art verfügt.